



Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung - ABH 2018

Stand Jänner 2018

Geltungsbereich

Es finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung. Auf die Haftpflichtversicherung finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Außer diesen Bedingungen kann der Versicherungsvertrag auch noch Sonderregelungen (Sonderbedingungen) enthalten, mit denen der Versicherungsschutz individuellen Bedürfnissen angepasst wird. Derartige Sonderregelungen sind der Versicherungspolizze zusätzlich beigeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A. Versicherungsumfang der Haushaltversicherung	2
Artikel 1 Versicherte Sachen	2
Artikel 2 Versicherte Schäden; Allgemeine Ausschlüsse; Versicherte Gefahren	2
Artikel 3 Versicherte Kosten	5
Artikel 4 örtliche Geltung der Versicherung	6
Artikel 5 Höchsthaftungssumme	7
Artikel 6 Unterversicherung	7
Artikel 7 Ersatzwert	7
Artikel 8 Entschädigung	8
Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederbeschaffung	8
Artikel 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall	8
Artikel 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	9
Artikel 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände	9
Abschnitt B. Versicherungsumfang der privaten Haftpflichtversicherung.....	9
Artikel 13 Versicherungsfall und Versicherungsschutz	9
Artikel 14 Beschreibung des Versicherungsschutzes	9
Artikel 15 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	10
Artikel 16 Versicherte Personen	10
Artikel 17 Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes	11
Artikel 18 Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes	11
Artikel 19 Versicherungssumme	11
Artikel 20 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung	11
Artikel 21 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherer	12
Abschnitt C. Anhang	12
Anhang 1 Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)	12



Abschnitt A. Versicherungsumfang der Haushaltversicherung

Artikel 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist der **gesamte Wohnungsinhalt**, dies umfasst
 - 1.1. Sachen im **Eigentum** des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, deren Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben;
 - 1.2. **fremde Sachen** innerhalb der ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzten versicherten Räumlichkeiten – ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann;
 - 1.3. die **Einrichtung eines Büros oder einer Ordination**. Diese ist bis zu der in der Polizze vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert soweit sich das Büro oder die Ordination in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit dieser unmittelbar in Verbindung stehen und die Büro- und/oder Ordinationszwecken dienende Bodenfläche in der Nutzfläche berücksichtigt ist (Artikel 5 Punkt 2). Versichert ist die Büro- und/oder Ordinationszwecken dienende Einrichtung inklusive Büromaschinen, medizinische Instrumente, Heilbehelfe und Medikamente.
Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert (siehe Artikel 2 Punkt 3.4.1 und 3.4.2).
Nicht zur Büroeinrichtung/Ordinationseinrichtung gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren aller Art, Musterwaren und -kollektionen sowie Vorräte.
Der Versicherer haftet nicht, wenn Sachen der Klienten, Kunden oder Patienten durch einfachen Diebstahl gemäß Artikel 2 Punkt 3.4.5 entwendet werden
Diese Leistung wird dann nicht erbracht, wenn hierfür andere Versicherungsverträge bestehen.
2. **Zum Wohnungsinhalt gehören:**
 - 2.1. **Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.**
Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahrräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art, Musterwaren und -kollektionen sowie Tiere jeder Art.
 - 2.2. **Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen (Wertsachen).** Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen – entsprechend der Art der Aufbewahrung – Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2 Punkt 3.4.1 und 3.4.2). Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren aller Art, Musterwaren und -kollektionen.
 - 2.3. **Vom Mieter/Wohnungseigentümer eingefügte Haus- und Grundstücksbestandteile.**
 - 2.3.1. Als mitversichert gelten in das Gebäude eingefügte Sachen sowie Grundstücksbestandteile (Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosets und Armaturen, im Boden fest verankerte Spiel- und Sportgeräte), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.
 - 2.3.2. Sonnenschutzeinrichtungen gelten bis zu dem in der Polizze vereinbarten Betrag als mitversichert.
 - 2.3.3. Soweit genannte Sachen aus anderen Versicherungsverträgen versichert sind, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
 - 2.4. **Gebäudeverglasungen der Versicherungsräumlichkeiten** (auch Kunststoffverglasungen), ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 4 Punkt 1.1.1 c.
Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas- oder Kunststoff. Sofern sich die Versicherungsräumlichkeiten in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden, für das beim Versicherer bereits eine aufrechte Eigenheimversicherung besteht, sind sämtliche Gebäudeverglasungen inkl. Portalverglasungen, Glasdächer und Gläser von Solar- und Photovoltaikanlagen bzw. Flachkollektoren ohne Flächenbegrenzung, sowie die Verglasung von Windfängen, Terrassen und Zugangstüren mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Geschäftsverglasungen aller Art sowie Schwimmbadabdeckungen.
 - 2.5. **Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.**
 - 2.6. **Antennenanlagen** am Versicherungsort, auch im Freien.
3. **Nicht versicherbare Sachen:**
 - 3.1. Substanzen, die dem Suchtmittelgesetz idjgF. unterliegen sowie Gegenstände die zur Herstellung dieser Substanzen genutzt werden;
 - 3.2. Gegenstände, für deren Innehabung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, diese jedoch – wenn auch nur vorübergehend – nicht vorliegt.

Artikel 2 Versicherte Schäden; Allgemeine Ausschlüsse; Versicherte Gefahren

1. Versicherte Schäden

- 1.1. Versichert sind Schäden an versicherten Sachen gemäß Artikel 1, die
 - 1.1.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
 - 1.1.2. als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses auf Grund einer **versicherten Gefahr** gemäß Punkt 3.1 bis 3.4 eintreten;
 - 1.1.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis auf Grund einer **versicherten Gefahr** gemäß Punkt 3.1 bis 3.4 eintreten;

2. Allgemeine Ausschlüsse

- 2.1. Ausgeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 2.1.1. Kriegsereignissen jeder Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und sonstigen politischen Organisationen;
 - 2.1.2. Terrorakten, das sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 - 2.1.3. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Kundgebungen, Aufmärschen, Streiks und Aussperrung;
 - 2.1.4. allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 2.1.1 bis 2.1.3) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
 - 2.1.5. Erdbeben und anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 2.1.6. Kernenergie.
- 2.2. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- 2.3. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Sachen;
- 2.4. Vermögensschäden (z. B. entgangener Gewinn, Mietverlust, Wasserverlust, etc.);
- 2.5. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind unter Punkt 3 und Abschnitt B (Haftpflichtversicherung) spezifische Ausschlüsse vorgesehen.



3. Versicherte Gefahren

3.1. Feuer

3.1.1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Bei einem ersetzungspflichtigen Brandschaden gilt auch der Brandherd als mitversichert.

3.1.2. Blitzschlag

Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag). Darüber hinaus sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen, die durch Überspannungen beziehungsweise Induktion als Folge eines indirekten Blitzschlags entstanden sind, mitversichert. Im Zweifel hinsichtlich des Vorliegens eines indirekten Blitzschlagschadens erfolgt die Feststellung mittels eines vom Versicherer eingeholten Gutachtens für Meteorologie. Wird als Schadenursache eindeutig indirekter Blitzschlag verifiziert, trägt die Kosten des Gutachtens der Versicherer.

3.1.3. Explosion

Explosion ist eine plötzliche verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

3.1.4. Flugzeugabsturz

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung. Darüber hinaus sind Schäden durch den Absturz unbemannter Flugobjekte mitversichert.

3.1.5. Verpuffungs- und damit verbundene Verrußungsschäden

Verpuffungsschäden sind Schäden, die in Folge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit Druckwelle jedoch ohne Explosion in Öfen entstehen sowie damit einhergehende Verrußungsschäden.

3.1.6. Verrußungsschäden

Verrußungsschäden sind Verunreinigungen an versicherten Sachen durch Reste eines unvollständigen Verbrennungsvorganges.

3.1.7. Für Schäden gemäß Punkt 3.1.5 und 3.1.6 gelten die in der Polizze vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

3.1.8. Ausschlüsse zu Feuer

- a. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden;
- b. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- c. Schmor- und Sengschäden;
- d. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung);
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten (Ausnahme: Blitzschlag gemäß Punkt 3.1.2).
- e. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosions;
- f. Schäden durch Projektil aus Schusswaffen;

3.2. Naturgefahren

3.2.1. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer pro Stunde beträgt. Ein Sturmschaden liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden. Die Feststellung hinsichtlich des Vorliegens eines Sturmschadens erfolgt mittels eines vom Versicherer eingeholten Gutachtens für Meteorologie.

3.2.2. Hagel

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

3.2.3. Schneedruck inklusive Dachlawinen

Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen; Dachlawinen sind von Gebäuden am Versicherungsort im Sinne von Artikel 4 Punkt 1 ohne menschliches Zutun herabstürzende Schnee- und Eismassen.

3.2.4. Felssturz/Steinschlag

Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

3.2.5. Erdrutsch

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

3.2.6. Ausschlüsse zu Naturgefahren

- a. Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Hochwasser, Schmelzwasser, Lawinen, Lawinenluftdruck oder Erdsenkung;
- b. Schäden durch Sturmflut, Grundwasser;
- c. Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- d. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- e. Schäden durch Bodensenkung;
- f. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- g. Schäden durch Hagel, die die Funktionstüchtigkeit der versicherten Sache nicht einschränken und einen reinen optischen Mangel darstellen;

3.3. Leitungswasser

3.3.1. Nässebeschädigung

- a. Nässebeschädigung sind Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung, Armaturen, angeschlossenen Einrichtungen oder Heizungsanlagen innerhalb der versicherten Gebäude.
Der Austritt von wärmetragenden Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen ist dem Leitungswasser gleichgestellt.
- b. Plötzlicher Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten ist bis zu dem in der Polizze vereinbarten Betrag versichert.



3.3.2. Frostschäden

Frostbedingte Bruchschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosets, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 2.3 zum Wohnungsinhalt gehören.

3.3.3. Ausschlüsse zu Leitungswasser

- a. Schäden am Inhalt von Aquarien;
- b. Schäden durch Sprinkleranlagen;
- c. Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;
- d. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken und Schwimmteichen und allen zugehörigen wasserführenden Anlagen, Einrichtungen, Zu- und Ableitungen jeder Art, etc.;
- e. Schäden durch Wasserverlust aus dauerhaft gefüllten Behältnissen (z. B. Whirlpools, Badewannen, etc.; ausgenommen Aquarien); Behältnisse gelten als dauerhaft gefüllt, wenn die Befüllung über die Dauer der unmittelbaren Benutzung, für die das Behältnis üblicherweise vorgesehen ist, hinaus besteht;
- f. Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Hochwasser, Schmelzwasser, Lawinen, Lawinenluftdruck oder Erdsenkung;
- g. Schäden durch Sturmflut, Grundwasser;
- h. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, auch wenn sie auf austretendes Leitungswasser zurückzuführen sind;
- i. Schäden durch Plansch- bzw. Reinigungswasseraustritt;
- j. Flüssigkeiten aus Kübeln, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;

3.4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), Vandalismus, einfacher Diebstahl und Beraubung

3.4.1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- a. durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - b. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - c. einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - d. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;
 - e. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat;
 - f. gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß Punkt 3.4.1 a bis d einbricht;
- Für Wertsachen gemäß Artikel 1 Punkt 2.2 gelten die jeweils in der Polizze vereinbarten Entschädigungsgrenzen freiliegend oder auch in unversperrten Möbeln.

3.4.2. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis

Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis in den Versicherungsräumlichkeiten liegt vor, wenn ein Täter

- a. gemäß Punkt 3.4.1 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- b. ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat;
- c. während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;

Für Wertsachen gemäß Artikel 1 Punkt 2.2

- im versperrten, eisernen feuерfesten Geldschrank mit mindestens 100 kg Gewicht oder im nach den Vorgaben des Herstellers ordnungsgemäß montierten, versperrten Möbelsafe – jeweils mit VSÖ Sicherheitsstufe EN 0 und EURO-Klasse N
- im versperrten Geldschrank mit Gewicht über 250 kg oder im versperrten Mauersafe (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer- jeweils mit VSÖ Sicherheitsstufe EN 1 und EURO-Klasse 1

gelten die jeweils in der Polizze vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Diese gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

3.4.3. Einbruch in geschlossene Behältnisse außerhalb der versicherten Räumlichkeiten

Ebenso gilt die Entwendung von versicherten Sachen aus versperrten Behältnissen (z.B. Spinde, Garderobenkästchen, Badekabinen, Bankschließfach oder Tresor in Bank, etc., ausgenommen Fahrzeuge) außerhalb der versicherten Wohnung innerhalb Österreichs (ausgenommen Nebenwohnsitze des Versicherungsnehmers) im Zuge einer Einbruchshandlung im Sinne 3.4.2 als mitversichert, ohne dass zusätzlich ein Einbruch in die Räumlichkeiten vorliegen muss, in denen die versperrten Behältnisse untergebracht sind.

Die Entschädigung ist bei Bargeld und bei sonstigem Wohnungsinhalt auf die in der Polizze genannten Beträge maximiert.

Keine Entschädigung ist zu leisten, wenn der Schaden aus einer anderen Versicherung oder aus der Außenversicherung im Rahmen dieser Polizze Deckung findet.

3.4.4. Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine in Punkt 3.4 bezeichneten Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Unabhängig vom Vorliegen eines Einbruchdiebstahls im Sinne 3.4 werden Schäden durch boshafte Sachbeschädigung von Wohnungstüren oder Briefkästen, die den versicherten Räumlichkeiten zuzuordnen sind, bis zum in der Polizze vereinbarten Betrag ersetzt.

3.4.5. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen aus den Versicherungsräumlichkeiten entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß 3.4.1 vorliegt.

Die Entschädigung ist für Geld und Geldeswerte und für den sonstigen Wohnungsinhalt auf die in der Polizze genannten Beträge maximiert.

3.4.6. Beraubung am Versicherungsort

Beraubung liegt vor, wenn versicherte Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.



3.4.7. Ausschlüsse zu Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl und Beraubung

- a. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
- b. Schäden an versicherten Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe erzwingt, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Tat nicht am Versicherungsort befinden;
- c. Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung);

3.5. Glasbruch (auch aus Kunststoff)

3.5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäude- und Innenverglasungen (Artikel 1 Punkt 2.4), Glasfliesen und sonstigen industriell hergestellten Flachgläsern bei Möbel, Spiegel- und Bilderverglasungen, Cerankochflächen, flachen oder gebogenen Duschgläsern (auch Plexiglas) und Badewannentrennwänden, Flachgläsern von Herden, Mikrowellen, Kühlgeräten und Öfen, Aquarien und Terrarien sowie Innentüren.

3.5.2. Verglasungen von Dächern und Vordächern, Wintergärten, Terrassen- und Balkonverglasungen, Windfängen, Glasbausteine, Solar- und Photovoltaikanlagen bzw. Flachkollektoren (Artikel 1 Punkt 2.4).

Ebenso gelten Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen (Flachgläser mit besonderer künstlerischer Ausgestaltung) als mitversichert (gilt auch für 3.5.1). Für Schäden an diesen Verglasungen gilt die in der Polizze vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3.5.3. Ausschlüsse zu Glasbruch

- a. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern, elektronischen Geräten (Smartphone, TabletPC, Laptop, TV, etc.)
- b. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen;
- c. Schäden an Fassungen und Umrahmungen;
- d. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
- e. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert;
- f. Folgeschäden jeder Art sowie Schäden durch Abhandenkommen;

3.6. Verderben von Tiefkühlgut

3.6.1. Versichert sind Schäden am Inhalt nicht gewerblich genutzter, in den Versicherungsräumlichkeiten befindlicher Tiefkühltruhen (Tiefkühlfächer) durch Verderben auf Grund von Funktionsfehlern der Truhe oder Aussetzen des elektrischen Stromes bis zu einem in der Polizze genannten Höchstbetrag je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

3.6.2. Ausschlüsse zu Verderben von Tiefkühlgut

- a. infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- b. als Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühlleinrichtung sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;
- c. durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung der Ware;
- d. durch Stromabschaltung durch den Energieanbieter infolge Zahlungsrückstand;
- e. Folgeschäden sowie Schäden durch Abhandenkommen;

Artikel 3 Versicherte Kosten

1. Liegt ein versichertes Schadenereignis vor, sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme folgende Kosten versichert:

1.1. Kosten bis zur Höhe der Höchsthaftungssumme:

1.1.1. Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Soweit derartige Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind, werden sie über die Höchsthaftungssumme (Artikel 5) hinaus ersetzt.

1.1.2. Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen (bei Einbruchdiebstahl und Beraubung) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 4 Punkt 1.1.1.c.

Sofern sich die Versicherungsräumlichkeiten in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden, für das beim Versicherer bereits eine aufrechte Eigenheimversicherung besteht, sind auch die Einfriedungen auf dem Versicherungsgrundstück gegen Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl versichert.

1.2. Kosten bis insgesamt 10 % der Höchsthaftungssumme begrenzt:

1.2.1. Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

1.2.2. Abbruch- und Aufräumkosten

Versichert sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehender gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 1.2.3.

1.2.3. Entsorgungskosten

Versichert sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden am Versicherungsort betroffener versicherter Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.



- a. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob gefährlicher Abfall oder Problemstoffe angefallen, wie diese zu behandeln und/oder deponieren sind.
Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBI. 325/90 in der jeweils gelgenden Fassung zu verstehen.
- b. Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- c. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBI. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- d. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

1.2.4. Reinigungskosten

Versichert sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

1.2.5. Feuerlöschkosten

Versichert sind Kosten für die Brandbekämpfung.

1.3. Folgende Kosten sind bis zu den in der Polizze vereinbarten Grenzen versichert:

1.3.1. Spesenersatz

Übersteigt in einem im Rahmen der Sachversicherung gedeckten Versicherungsfall der Schaden den Betrag von EUR 10.000,00, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis zu einem in der Polizze genannten Höchstbetrag.

1.3.2. Ersatz von Dokumenten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten des Versicherungsnehmers, sowie der lt. Abschnitt B mitversicherten Personen im Zuge eines gedeckten Versicherungsfalles, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällige notwendiger Kraftloserklärungen bis zu der in der Polizze genannten Entschädigungsgrenze.

1.3.3. Schloss- und Schlüsselservice

Bei Verlust der Schlüssel zu den versicherten Räumlichkeiten sowie bei ungewolltem Aussperren aus der versicherten Wohnung übernimmt der Versicherer die Kosten eines Aufsperrdienstes bis dem in der Polizze vereinbarten Höchstbetrag. Diese zusätzliche Versicherungsleistung kann einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

1.3.4. Bei Versicherungsfällen durch Einbruchdiebstahl und Beraubung (Artikel 2 Punkt 3.4) versicherte Kosten:

- a. Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 4 Punkt 1.1.1.c, bis zu dem in der Polizze vereinbarten Höchstbetrag.
- b. Bei Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten ersetzt der Versicherer auch den auf Grund eines allfälligen Telefonmissbrauchs durch die Täter verursachten Vermögensschaden bis dem in der Polizze vereinbarten Höchstbetrag, insoweit dieser durch entsprechende Belege nachgewiesen werden kann.

1.3.5. Kosten für Notverglasungen, Notverschaltungen und Überstundenzuschläge

Versichert sind Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen, Notverschaltungen), Kosten für Gerüste sowie entsprechende Zuschläge für tatsächlich angefallene Überstunden.

Nicht versichert, sind die von einem Verglasungssofortdienst oder ähnlichem Betrieb verrechneten, das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Kosten.

2. Liegt ein versichertes Schadenereignis vor, sind über die Höchsthaftungssumme hinaus auch folgende Kosten versichert:

Wird durch einen gedeckten Versicherungsfall die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung ganz oder teilweise unbenutzbare und ist dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf die benutzbaren Teile der Wohnung nicht zumutbar, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalls für den Versicherungsnehmer ergeben.

Die Ersatzleistung ist mit der in der Polizze vereinbarten Entschädigungsgrenze maximiert.

3. Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren sowie Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 4 örtliche Geltung der Versicherung

1. Versicherungsort

Der Wohnungsinhalt ist in den in der Versicherungspolizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

1.1. Mehrfamilienhäuser

1.1.1. In Mehrfamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

- a. die Wohnung des Versicherungsnehmers.
 - b. die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.
In diesen versperrten Räumen sind nur folgende Sachen versichert: Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, dort zur Trocknung befindliche Wäsche, Bekleidung, Schuhe, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial, Gartenstühle, -tische und -liegen inkl. Zubehör, Gartengeräte, Krankenfahrräder, Kinderwagen, sonstiger Boden- und Kellerkram sowie nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge im Sinne des KFG 1967 § 1 Abs. 2 und 2a) i. d. j. g. F. (inkl. gesetzlicher Grundausstattung) zur Fortbewegung;
 - c. gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.
In diesen Räumen sind nur folgende Sachen versichert: Gartenstühle, -tische und -liegen inkl. Zubehör, Gartengeräte, Krankenfahrräder, Kinderwagen, dort zur Trocknung befindliche Wäsche;
- 1.1.2. In zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörigen und von den versicherten Personen ausschließlich benutzten Vorgärten, Balkonen und Terrassen sind nur folgende Sachen versichert: Gartenstühle, -tische und -liegen inkl. Zubehör, frei stehende Antennen, Gartengeräte, Krankenfahrräder, Kinderwagen, dort zur Trocknung befindliche Wäsche.
 - 1.1.3. In den Räumlichkeiten gemäß 1.1.1.c sowie 1.1.2 gelten nicht zulassungspflichtige, gesicherte Fahrzeuge (inkl. gesetzlicher Grundausstattung) zur Fortbewegung im Sinne des KFG 1967 § 1 Abs. 2 und 2a) i. d. j. g. F. bis zu dem in der Polizze vereinbarten Betrag gesamt pro Schadenereignis als versichert.

1.2. Ein- und Zweifamilienhäuser

1.2.1. In Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

- a. sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzte Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.



- b. Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen versperrten Räumen sind nur folgende Sachen versichert: Möbel Stellagen, Werkzeuge, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, dort zur Trocknung befindliche Wäsche, Bekleidung, Schuhe, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühlschränke und Heizmaterial, Gartenstühle, -tische und -liegen inkl. Zubehör, Gartengeräte, Krankenfahrtstühle, Kinderwagen, sonstiger Boden- und Kellerkram, sowie nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge im Sinne des KFG 1967 § 1 Abs. 2 und 2a) i. d. j. g. F. (inkl. gesetzlicher Grundausstattung) zur Fortbewegung;

- 1.2.2. Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert: Gartenstühle, -tische und -liegen inkl. Zubehör, frei stehende Antennen, Gartengeräte, Krankenfahrtstühle, Kinderwagen, dort zur Trocknung befindliche Wäsche.

- 1.2.3. In den Räumlichkeiten gemäß 1.2.2 gelten nicht zulassungspflichtige, gesicherte Fahrzeuge (inkl. gesetzlicher Grundausstattung) zur Fortbewegung im Sinne des KFG 1967 § 1 Abs. 2 und 2a) i. d. j. g. F. bis zu dem in der Polizze vereinbarten Betrag gesamt pro Schadeneignis als versichert.

- 1.3. Wäsche, Bekleidung und Schuhe im Sinne der Punkte 1.1 und 1.2 (ausgenommen 1.1.1.a und 1.2.1.a) gelten bis zu dem in der Polizze vereinbarten Betrag als versichert.

2. Außenversicherung

In Europa im geographischen Sinn sind versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1 Punkt 1.1, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in bewohnten Gebäuden (einschließlich Bankschließfächer und Tresore in Geldinstituten) außerhalb des Versicherungsortes verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Höchsthaftungssumme (inkl. versicherter Kosten) bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Raub sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden versichert. Schäden durch Einbruchdiebstahl sind in dieser Außenversicherung nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

3. Nebenwohnsitz mitversicherter Studenten/Lehrlinge

Innerhalb Österreichs sind Sachen des Wohnungsinhaltes in Wohneinheiten in Internaten und Studentenheimen bzw. in Einzelzimmern in Untermiete unter folgenden Voraussetzungen versichert:

Der Versicherungsschutz gilt für Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten

- bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- sofern diese an der Adresse des Versicherungsnehmers (Punkt 1) ihren Hauptwohnsitz haben
- und diese den Präsenzdienst (bzw. Wehrersatzdienst) ableisten oder für sie die staatliche Familienbeihilfe bezogen wird bzw., falls keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird, keine eigenen zu versteuernden Einkünfte von mehr als EUR 9.000,00 pro Kalenderjahr vorliegen.

Der Versicherungsschutz ist mit 10% der Höchsthaftungssumme (inkl. versicherter Kosten) bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

4. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich

gilt im Rahmen des Vertrages für die Dauer von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges sowohl die alte als auch die neue Wohnung als Versicherungsort. Die Versicherung gilt auch während des Transportes, ausgenommen die Gefahren einfacher Diebstahl und Glasbruch.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer gemäß § 6 VersVG hinsichtlich der neuen Wohnung und des Transportes leistungsfrei.

Nach Beendigung des Umzuges gilt die neue Adresse als Versicherungsort. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wohnungswechsels und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag kündigen.

Artikel 5 Höchsthaftungssumme

1. Die Höchsthaftungssumme bzw. die für einzelne Deckungsteile vereinbarte Entschädigungsgrenze bildet die Grenze für die nach Maßgabe der Bestimmungen zur Entschädigung im Rahmen der Sachversicherung zu erbringenden Ersatzleistung des Versicherers. Sie wird auf Basis der Quadratmeterzahl der Nutzfläche der versicherten Wohnung ermittelt.
2. Als Nutzfläche gilt jene Bodenfläche, welche im Antrag für das genannte Risiko (Gebäude) vom Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung gemäß Artikel 6.
3. Die einer betrieblichen Nutzung (auch Büro/Ordination) dienende Bodenfläche darf nicht mehr als ein Drittel der Nutzfläche betragen. Als Nutzfläche gilt die Wohn- oder Hobbyzwecken dienende Bodenfläche des versicherten Risikos inkl. der für diese Zwecke verwendeten Teile von Kellern und Dachbodenräumen. (Ausgenommen: Stiegen, offene Balkone und Terrassen, restliche Kellerteile.)
4. Jede Veränderung der Nutzfläche während der Vertragslaufzeit, z. B. Dachbodenausbau, Wintergarten etc., ist dem Versicherer vor Beginn der Arbeiten zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung gemäß Artikel 6.

Artikel 6 Unterversicherung

1. Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß ABS Artikel 7 finden keine Anwendung.
2. Ist die Nutzfläche größer als die der Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme zugrunde liegenden Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt. Dies gilt auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfacher Diebstahl sowie die versicherten Kosten gemäß Artikel 3 Punkt 1.1, 1.2, und 2.
3. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Höchsthaftungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

Artikel 7 Ersatzwert

1. Als Ersatzwert des Wohnungsinhaltes gilt höchstens der Neuwert.
 - 1.1. Wiederbeschaffungswert auf Basis Neuwert
Dieser Wert entspricht den Aufwendungen für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
 - 1.2. Wiederbeschaffungswert auf Basis Zeitwert
Dieser Wert entspricht dem Wert einer Sache in gebrauchtem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses.



2. Als Ersatzwert gelten bei
 - Geld und Geldeswerten der Nennwert;
 - Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens;
 - Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens;
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung;
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis;
3. Als Ersatzwert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
4. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt gilt als Ersatzwert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Ersatzwertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 8 Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung
 - 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird als Ersatzwert der Wert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 1.2. Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Wert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 1.3. War der Wert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens dieser Wert ersetzt.
 - 1.4. Bei Tapeten, Malereien, bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff sowie Boden- und Kellerkram wird höchstens der Wert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 1.5. Für (Bar-)Geld und Geldeswerte wird höchstens der in der Polizze vereinbarte Betrag erstattet.
 - 1.6. Für Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Wert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 1.7. Für Datenträger werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
 - 1.8. Für versicherte Kosten (Artikel 3) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
 - 1.9. Bei Glasbruchschäden werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.
2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung.
 - 2.1. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.
 - 2.2. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 2.3. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.4. Der Wert einer Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses im Sinne von Punkt 1.1 bis 1.5 wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf Neuerterlass (Artikel 7) hat der Versicherungsnehmer, sobald gesichert ist, dass

1. die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes gleicher Art und Güte verwendet wird;
 2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt.
- Bis dahin besteht nur Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel 8.

Artikel 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. Obliegenheiten

- 1.1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 1.1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen von Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann.
Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen im Erdgeschoß, Keller, Souterrain oder Mezzanin sind jedoch – unabhängig vom allfälligen Vorhandensein erschwerender Hindernisse – immer ordnungsgemäß verschlossen zu halten, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden. Vorhandene Schlösser für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen im Erdgeschoß sind zu versperren;
 - 1.1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen;
- 1.2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse.
- 1.3. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Versicherungsfall geeignete Verzeichnisse samt Lichtbilder mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
- 1.4. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Während der Heizperiode sind sämtliche Wasser führenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
- 1.5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.



Artikel 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenemeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden gemäß Artikel 2 Punkt 3.4 sowie Brand und Explosion sind unverzüglich der Sicherheitsbehörde zu melden. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Artikel 2 ABS kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
2. vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder diese in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand sind;
3. das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, nicht mindestens 270 Tage im Jahr bewohnt ist.

Abschnitt B. Versicherungsumfang der privaten Haftpflichtversicherung

Artikel 13 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten versicherten Risikobereich (siehe Artikel 14 Punkt 1) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Versicherungsschutz

- 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1. Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“) erwachsen;
 - 2.1.2. Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 19 Punkt 3.
- 2.2. Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigungen von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen körperlicher Sachen sind bis zu dem in der Polizze vereinbarten Betrag versichert. Ausgenommen bleiben jedoch gemietete, entliehene und in Verwahrung genommene Sachen.

Artikel 14 Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

- 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
- 1.2. aus der Fremdbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu dem in der Polizze vereinbarten Betrag.
Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
- 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
- 1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern – auch elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel, sofern diese gemäß KFG 1967 § 1 Abs. 2 und 2a) i.d.J.g.F. nicht zulassungspflichtig sind;
- 1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- 1.6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 1.7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde und exotische Tiere (z. B. Schlangen, Spinnen u. ä.);
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberichtigten.
- 1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
- 1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
- 1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.



2. Tätigkeitschäden

In Abänderung von Artikel 15 Punkt 6.1 und 6.2 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstiger Tätigkeit dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sache nicht vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen gemäß Artikel 16 entliehen, gemietet, geleast oder in Verwahrung genommen wurde oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurde. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Artikel 15 Punkt 4), insbesondere Schäden im Zuge des Be- und Entladens, des Aus- und Einsteigens aus einem bzw. in ein Fahrzeug bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Mietsachschäden

In Abänderung von Artikel 15 Punkt 6.2 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

4. Umweltstörung

Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung, inkl. Schäden aus Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten nach Maßgabe des Artikel 20 bis zu dem in der Polizze vereinbarten Betrag im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 19 Punkt 1.

Artikel 15 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.
3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 16 verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1. Luftfahrzeugen
 - 4.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 14 Punkt 1.10)
 - 4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
5. Schäden, die zugefügt werden
 - 5.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 5.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers im gemeinsamen Haushalt (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern sowie Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 6.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 16 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 14 Punkt 1.2);
 - 6.2. bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) entstehen;
 - 6.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten; Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.). Insbesondere sind auch Schadenersatzverpflichtungen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Pilzbefall (z.B. Schimmelbildung) ausgeschlossen.
8. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
9. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die unmittelbar oder mittelbar auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
10. Schadenersatzverpflichtungen wegen genetischer Schäden, ferner Schäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder sonstigen Leistung sowie Schäden durch gentechnisch behandelte Erzeugnisse (auch Abfälle).
11. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
12. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 16 Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem **Versicherungsnehmer** in häuslicher Gemeinschaft lebenden **Ehegatten** oder (auch gleichgeschlechtlichen) **Lebensgefährten**;
2. der **minderjährigen Kinder** (auch Enkel-, Adoptiv- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, soweit nicht ein Anspruch auf die Leistung eines anderen Versicherer besteht (Subsidiarität); diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern diese an der Adresse des Versicherungsnehmers ihren Hauptwohnsitz haben, auch wenn bereits ein eigenes Einkommen besteht.
3. von **Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten**, in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.



Artikel 17 Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadeneignisse, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.

Artikel 18 Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf **Schadeneignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind**. Schadeneignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadeneignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Bei einem **Personenschaden** gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 19 Versicherungssumme

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt den auf der Versicherungspolizze ausgewiesenen Betrag und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 13 Punkt 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der Versicherungssumme. An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
2. Hat der Versicherungsnehmer **Rentenzahlungen** zu leisten oder übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen ausdemselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.
3. **Rettungskosten; Kosten**
 - 3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 3.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß Punkt 3.1 bis 3.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 20 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 14 Punkt 4 – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäß, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 15 Punkt 7 findet hier keine Anwendung.
3. **Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz** gemäß Punkt 2
 - 3.1. **Versicherungsfall**
Ein Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 13 Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.2. **Örtlicher Geltungsbereich**
Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 17, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.
 - 3.3. **Zeitlicher Geltungsbereich**
Abweichend von Artikel 18 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Punkt 3.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 16 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
Artikel 18 Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.
4. Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens.



Artikel 21 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherer gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden – soweit nicht anders vereinbart ist – bestimmt:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzugeben:

- 1.2.1. der Versicherungsfall;
- 1.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 1.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

- 1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

- 1.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

- 1.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

- 1.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1 finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 16 Anwendung.

3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Abschnitt C. Anhang

Anhang 1 Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldet anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldet anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Melbungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.